

PRAXISÄNDERUNG MWST-BRANCHEN-INFO 14 FINANZBEREICH – ODER DOCH NICHT?

Die Abgrenzung der ausgenommenen von den steuerbaren Leistungen bleibt eine Herausforderung

Die Praxisänderung der MBI 14 zum Anwendungsbereich der Steuerausnahme für Leistungen an kollektive Kapitalanlagen erlangt am 1. Januar 2015 Gültigkeit. Trotz weitestgehender Bestätigung der Verwaltungspraxis unter dem neuen Wortlaut des Art. 21 Abs. 2 Ziff. 19 lit. f MWSTG bleibt die Abgrenzung der ausgenommenen von den steuerbaren Leistungen eine Herausforderung [1].

1. HINTERGRUND

Im Zusammenhang mit der Revision des KAG [2] wurde der Wortlaut des Art. 21 Abs. 2 Ziff. 19 lit. f MWSTG [3] ergänzt. Nunmehr wird für den Vertrieb kollektiver Kapitalanlagen explizit auf die Vertriebsdefinition des Art. 3 Abs. 1 KAG verwiesen. Neu werden die sich nicht als Vertrieb qualifizierenden Handlungen nach Art. 3 Abs. 2 KAG ebenfalls in den Anwendungsbereich der Steuerausnahme aufgenommen. Die Änderungen des MWSTG traten gemeinsam mit dem revidierten KAG bereits am 1. März 2013 in Kraft.

«Art. 21 Abs. 2 Ziff. 19 Bst. f [4]

2 Von der Steuer ausgenommen sind:

19. die folgenden Umsätze im Bereich des Geld- und Kapitalverkehrs:

f. der Vertrieb von Anteilen an kollektiven Kapitalanlagen gemäss Artikel 3 Absatz 1 des Kollektivanlagengesetzes vom 23. Juni 2006 (KAG), Handlungen gemäss Artikel 3 Absatz 2 KAG und die Verwaltung von kollektiven Kapitalanlagen nach KAG durch Personen, die diese verwalten oder aufbewahren, die Fondsleitungen, die Depotbanken und deren Beauftragte; als Beauftragte werden alle natürlichen oder juristischen Personen betrachtet, denen die kollektiven Kapitalanlagen nach dem KAG Aufgaben delegieren können; der Vertrieb von Anteilen und die Verwaltung von Investmentgesellschaften mit festem Kapital nach Artikel 110 KAG richtet sich nach Buchstabe e.»

Die Ergänzung der ausgenommenen Tätigkeiten um die vertriebsähnlichen Handlungen und der explizite Verweis auf die weite Vertriebsdefinition nach KAG lässt eine Ausweitung der von der MWST ausgenommenen Tätigkeiten vermuten. Die KAG-nahe Auslegung der Ausnahmenvorschrift in der bisherigen Verwaltungspraxis führte ausserdem zu weiteren Auslegungsfragen: Beispielsweise wie sich die erweiterte Unterstellung von Funktionsträgern [5] und Produkten [6] unter das KAG auf die MWST-Ausnahme auswirkt. In diesem Zusammenhang wurde diskutiert, ob mit Inkrafttreten des revidierten KAG neu auch Verwaltungsleistungen für ausländische Kollektivanlagen in den Anwendungsbereich der Steuerausnahme fallen könnten [7].

Die *Eidg. Steuerverwaltung (ESTV)* hat mit der Praxisänderung [8] ihre Auslegung der Ausnahmebestimmung nach Anpassung des Gesetzeswortlauts und Inkrafttreten des revidierten KAG nunmehr publiziert. Sie wahrt – soweit es der Gesetzestext zulässt – die Konstanz zur bisherigen Verwaltungspraxis und berücksichtigt weitestgehend die im Vernehmlassungsverfahren vorgebrachten inhaltlichen und redaktionellen Korrekturwünsche der Branchenverbände sowie des Kompetenzzentrums MWST der Treuhand-Kammer [9].

Die Praxisänderung gibt Antworten auf die folgenden Fragen:

→ Welche ausländischen Anlageformen fallen aus Sicht des MWSTG in den Kreis der Leistungsempfänger im Sinne der Ausnahmenvorschrift?

→ Welche Vertriebstätigkeiten sind nach der Neudefinition des Vertriebs in Art. 3 Abs. 1 KAG von der MWST ausgenommen?

Sie gibt ausserdem Hinweise, welche Leistungen sich als Handlungen nach Art. 3 Abs. 2 KAG qualifizieren, die neu ebenfalls von der MWST ausgenommen sind.

In diesem Sinne handelt es sich eher um eine Konkretisierung bzw. Festlegung der Verwaltungspraxis nach erfolgter Gesetzesänderung als um eine Praxisänderung.



BRITTA REHFISCH,
DIPLOM-KAUFFRAU,
STEUERBERATERIN (D),
DIPL. STEUEREXPERTIN,
DIREKTORIN,
ADB ALTORFER DUSS &
BEILSTEIN AG,
ZÜRICH

Versteckt sind im Text aber durchaus Hinweise auf Praxisänderungen zu finden, die nicht auf der Gesetzesänderung infolge Teilrevision des KAG gründen.

2. INHALTE DER PRAXISÄNDERUNG

2.1 Kollektive Kapitalanlagen i. S. von Art. 21 Abs. 2 Ziff. 19 lit. f MWSTG. Der Anwendungsbereich der Steuerausnahme bleibt für *inländische Kollektivanlagen* unverändert. Er ist auf Leistungen an die gemäss KAG bewilligungspflichtigen Anlageformen des vertraglichen Anlagefonds, der *Kommanditgesellschaft für kollektive Kapitalanlagen (KGK)* und der *Société d'investissement à capital variable (SICAV)*, beschränkt. Leistungen an die *Société d'investissement à capital fixe (SICAF)* fallen weiterhin nicht unter die Steuerausnahme nach Art. 21 Abs. 2 Ziff. 19 lit. f MWSTG, sondern allenfalls unter lit. e. Wie bisher werden Leistungen für liechtensteinische Kollektivanlagen denjenigen für schweizerische Kollektivanlagen aus MWST-Sicht gleichgestellt [10].

Die ESTV beschränkt den Anwendungsbereich der MWST-Ausnahme für die *ausländischen Kollektivanlagen* – wie unter der Rechtslage vor dem 1. März 2013 – auf die

«von der Finma zum Vertrieb in oder von der Schweiz sowie der liechtensteinischen Finanzmarktaufsicht (FMA) zum Vertrieb im oder vom FL aus zugelassenen ausländischen Kollektivanlagen».

Als Negativabgrenzung hält die ESTV fest [11], dass sämtliche ausländischen Kollektivanlagen, die nicht auf der Liste der *bewilligten* kollektiven Kapitalanlagen der Finma aufgeführt bzw. aufzuführen sind, nicht als ausländische Kollektivanlagen im Sinne der Ausnahmebestimmung gelten.

Mit dieser Negativabgrenzung wird klar, dass Art. 21 Abs. 2 Ziff. 19 lit. f MWSTG nicht für alle dem KAG *unterstellten* ausländischen Kollektivanlagen i. S. von Art. 2 Abs. 1 lit. b KAG, d. h. für alle ausländischen Kollektivanlagen, die in der Schweiz vertrieben werden, anwendbar sein soll, sondern nur für die *bewilligungspflichtigen*. Die Terminologie der Überschriften zu den Abschnitten 5.2.2.3 und 5.2.2.4 sowie 5.2.3.3 und 5.2.3.4 in der ab 1. Januar 2015 gültigen MBI 14 ist somit unpräzise, da hier nach dem KAG *unterstellten* bzw. *nicht unterstellten* ausländischen Kollektivanlagen unterschieden wird. Gemeint ist wohl aber eine Unterscheidung der für ihren Vertrieb bewilligungspflichtigen von den nicht bewilligungspflichtigen Produkten [12]. Als Produkt bewilligungspflichtig sind nach Art. 120 KAG – wie unter Rechtslage vor KAG-Revision – nur diejenigen ausländischen Kollektivanlagen [13], die in oder von der Schweiz an nicht qualifizierte Anlegerinnen und Anleger (sogenannte Retail-Anleger) vertrieben werden. Erteilt die Finma die entspre-

chende Genehmigung, werden diese ausländischen Kollektivanlagen in der in der MBI 14 erwähnten Finma-Liste [14] geführt. Dies erleichtert in der Praxis die Identifizierung derjenigen ausländischen Kollektivanlagen, für die ausgenommene Leistungen erbracht werden können. Dem Grundsatz der freien Beweiswürdigung [15] folgend, müssen auch künftig neben der Finma-Liste weitere Nachweise für die Bewilligungspflicht zugelassen werden, um die Anlageformen bzw. Produkte zu identifizieren, für die von der MWST ausgenommene Leistungen erbracht werden können. Dies muss insbesondere für bewilligungspflichtige, aber (noch) nicht in der Finma-Liste aufgeführte Produkte und für Produkte, die im Fürstentum Liechtenstein zum Vertrieb zugelassen sind und daher nicht auf der Finma-Liste erscheinen, gelten.

2.2 Unter die Steuerausnahme fallende Leistungen. Der Katalog, der nach Art. 21 Abs. 2 Ziff. 19 lit. f MWSTG ausgenommenen Leistungen, umfasst unverändert die Verwaltung und den Vertrieb von Kollektivanlagen. Er wurde im Rahmen der Teilrevision des KAG um die Handlungen nach Art. 3 Abs. 2 KAG ergänzt [16].

2.2.1 Verwaltung. Die Verwaltung *inländischer Kollektivanlagen* ist unverändert eine von der MWST ausgenommene Leistung. Neu wird unter den Beispielen für von der Steuer ausgenommene Verwaltungsaufgaben auch die Anlageberatung [17] (sogenanntes Investment Advisory) genannt. Damit ist in den Fällen, in denen lediglich der formelle Anlageentscheid bei der Fondsleitung bzw. dem Komplementär der KGK liegt, die Evaluation und Auswahl der Anlagen aber z. B. an einen Vermögensverwalter delegiert wird, auch die delegierte Advisory-Tätigkeit von der MWST ausgenommen. Bei einer Delegation bzw. einem Outsourcing der Investment-Advisory-Funktion bleiben Leistungen innerhalb der gesamten Wertschöpfungskette von der MWST ausgenommen. Diese Praxis vermeidet die Entstehung einer *Taxe Occulte* mit entsprechenden Kostenfolgen bei einer mehrstufigen Delegation.

Die Auslagerung des allgemeinen Investment Research fällt hingegen weiterhin nicht unter die Steuerausnahme [18]. Der Einkauf dieser Leistungen ist wie bis anhin steuerbelastet. Beim Leistungsempfänger, wie z. B. bei der Fondsleitung oder dem Vermögensverwalter, ist der Abzug der auf den Research-Leistungen lastenden Inland- oder Bezugssteuer als Vorsteuer ausgeschlossen, denn sie fliessen als Vorleistungen in die Fondsverwaltung ein, d. h., sie werden für ausgenommene Umsätze verwendet (Art. 29 Abs. 1 MWSTG). Bei der

Festlegung des Umfangs der zu delegierenden Leistungen dürfen somit die MWST-Konsequenzen und deren Kostenfolgen nicht ausser Acht gelassen werden.

Die Praxisänderung der MBI 14 stellt klar, dass die ESTV weiterhin an ihrer Praxis festhält, bei den *ausländischen Kollektivanlagen* i. S. der obigen Abgrenzung die Fondsverwaltung nicht unter die Steuerausnahme zu fassen [19]. Die Befürchtung, die Verwaltung ausländischer Kollektivanlagen als eine im Rahmen der Teilrevision neu dem KAG unterstellte Tätigkeit [20] würde aufgrund einer KAG-nahen Auslegung des Art. 21 Abs. 2 Ziff. 21 lit. f MWSTG ebenfalls künftig unter die Steuerausnahme fallen und den Ausschluss des Vorsteuerabzugs nach sich ziehen, bewahrheitet sich damit nicht. Dem Ausbau des Asset Managements zu einer weiteren tragenden Säule des Finanzplatzes Schweiz im internationalen Umfeld [21] stehen somit keine mehrwertsteuerlichen Wettbewerbsnachteile entgegen. Es bleibt bei einer unterschiedlichen MWST-Behandlung der Verwaltung ausländischer Kollektivanlagen einerseits und inländischer Kollektivanlagen andererseits.

2.2.2 Vertrieb. In Analogie zum erweiterten Gesetzeswortlaut von Art. 21 Abs. 2 Ziff. 19 lit. f MWSTG übernimmt die ESTV-Verwaltungspraxis den *Vertriebsbegriff* i. S. von Art. 3 Abs. 1 KAG. Der Vertrieb umfasst demnach

«jedes Anbieten, d. h. das effektive Angebot zum Vertragsabschluss, als auch jedes Werben, d. h. die Verwendung von Werbemitteln jeder Art, deren Inhalt dazu dient, bestimmte kollektive Kapitalanlagen anzubieten» (Art. 3 Abs. 1 KKV).

Damit fällt nun bereits aufgrund des Verweises auf das KAG nicht nur die öffentliche Werbung im Sinne der Terminologie des aKAG [22], d. h. der Vertrieb an nicht qualifizierte Anleger (Retail-Vertrieb), sondern auch der Vertrieb an qualifizierte Anleger (gemäss ESTV-Terminologie: Platzierung) grundsätzlich unter die Steuerausnahme.

Banken, Effektenhändler, Fondsleitungen und Versicherungseinrichtungen bilden als beaufsichtigte Finanzintermediäre eine Sonderkategorie der qualifizierten Anleger. Denn das Anbieten von und Werben für kollektive Kapitalanlagen an diese beaufsichtigten Finanzintermediäre wird vom Vertriebsbegriff nach Art. 3 Abs. 1 KAG und damit durch den Anwendungsbereich des KAG erst gar nicht erfasst. Bietet der inländische Vertriebsträger die Anteile einer Kollektivanlage einer inländischen Bank an, stellt sich somit die Frage, ob die Steuerausnahme des Art. 21 Abs. 2 Ziff. 19 lit. f MWSTG nicht greift und diese Leistung steuerbar ist, da kein Vertrieb nach Art. 3 Abs. 1 KAG vorliegt. Diese Frage wird implizit in der Übersicht in Ziff. 5.2.4 der ab 1. Januar 2015 gültigen MBI 14 beantwortet. Es wird jegliches Anbieten von und Werben für kollektive Kapitalanlagen von der MWST ausgenommen, *unabhängig davon, an welche Anlegerkategorie es sich richtet*, vorausgesetzt es erfolgt für ein nach KAG reguliertes Produkt, d. h. eine inländische bzw. für eine für ihren Vertrieb genehmigungspflichtige ausländische Kollektivanlage (vgl. Abschnitt 2.1). Trotz explizitem Verweis auf Art. 3 Abs. 1 KAG ist die Auslegung des Vertriebsbegriffs i. S. des Art. 21 Abs. 2 Ziff. 19 lit. f MWSTG somit weiter: Sie

stellt auf die Inhalte der Tätigkeit und die KAG-Regulierung des Produkts ab, nicht hingegen auf die Qualifikation des Anlegers. Diese Auslegung entspricht grundsätzlich dem Sinn und Zweck der Ausnahmebestimmung. Denn der Vertrieb an diese Sonderkategorie von bereits aufgrund anderer Gesetzesbestimmungen beaufsichtigten qualifizierten Anlegern wurde lediglich aus regulatorischen Gründen in Art. 3 Abs. 1 KAG ausgeklammert. Somit führt auch die Zwischenschaltung einer Bank in der Vertriebskette nicht zu einer Unterbrechung der von der MWST-ausgenommenen Kette von Vertriebsleistungen.

Lediglich beim Vertrieb ausländischer Produkte bleibt die *Anlegerkategorie*, an die vertrieben wird, für MWST-Zwecke *relevant*: Nur Leistungen für bewilligungspflichtige ausländische Kollektivanlagen können von der MWST ausgenommen sein. Der Bewilligungspflicht unterliegt das ausländische Produkt nur beim Retail-Vertrieb an nicht qualifizierte Anleger. Der Vertrieb ausländischer Produkte an qualifizierte Anleger ist somit nicht ausgenommen, sondern steuerbar bzw. echt befreit, falls der Leistungsempfänger den Ort seiner wirtschaftlichen Tätigkeit nach Art. 8 Abs. 1 MWSTG im Ausland hat. Dieser Vertrieb berechtigt im Gegensatz zum Retail-Vertrieb zum Vorsteuerabzug. Alte und neue Verwaltungspraxis sind somit grundsätzlich identisch. Eine Änderung der Abgrenzungskriterien für qualifizierte Anleger und neue *opting-in-* bzw. *opting-out-*Möglichkeiten für diese Anlegerkategorie [23] nach der KAG-Revision können aber dennoch im Einzelfall eine Neubeurteilung von Vertriebsleistungen erforderlich machen. Diese hat sowohl im Hinblick auf die Genehmigungspflicht des Produkts als auch auf die Anwendbarkeit der MWST-Ausnahme zu erfolgen.

Eine *Bewilligung des Vertriebsträgers* selbst bildet nur in den Fällen, in denen sie nach KAG erforderlich ist, ein Tatbestandsmerkmal für eine ausgenommene Vertriebsleistung [24]. Auch von der Bewilligungspflicht befreite Marktteilnehmer, die bereits aufgrund anderer gesetzlicher Vorschriften reguliert sind, wie z. B. Banken, Effektenhändler, Fondsleitungen, Vermögensverwalter und Vertreter ausländischer Kollektivanlagen können damit von der MWST ausgenommene Vertriebsleistungen erbringen.

Die Verwaltungspraxis hält weiterhin daran fest, die Steuerausnahme nicht von der *Art der Entschädigung* abhängig zu machen, sodass Entgelte für den Vertrieb unabhängig von ihrer Bezeichnung als Vertriebs- oder Bestandesspflegekommission von der MWST ausgenommen sind [25].

2.2.3 Vertreter und Zahlstellen. Die Leistungen von Vertretern und Zahlstellen, die gemäss revidiertem KAG für ausländische kollektive Kapitalanlagen nun sowohl beim bewilligungspflichtigen Retail-Vertrieb als auch beim nicht bewilligungspflichtigen Vertrieb an qualifizierte Anleger zu beauftragen sind [26], werden in gleicher Weise abgegrenzt wie Vertriebsleistungen: Agiert der Vertreter bzw. die Zahlstelle im Auftrag einer für den Retail-Vertrieb bewilligungspflichtigen ausländischen Kollektivanlage, erbringt er von der MWST ausgenommene Leistungen. Vertreter und Zahlstellen von nicht bewilligungspflichtigen Produkten erbringen hingegen steuerbare bzw. steuerbefreite Leistungen.

Diese Unterscheidung mag vor dem Hintergrund, dass für die Anwendung der Ausnahmebestimmung auf die Produktbewilligung abgestellt wird (vgl. Abschnitt 2.1) konsequent erscheinen. Sie führt aber wie beim Vertrieb zu einer unterschiedlichen MWST-Behandlung gleicher Leistungsinhalte mit unterschiedlichen Folgen für die Vorsteuerabzugsberechtigung. Es gilt somit aus MWST-Sicht nicht «Same business, same rules». In der Praxis werden sich damit Probleme bei der Identifizierung stellen, da Vertreter und Zahlstellen für bewilligungspflichtige wie auch für nicht bewilligungspflichtige ausländische Produkte auf einer Finma-Liste gemeinsam geführt werden. Zudem werden Vertreter bzw. Zahlstellen in Personalunion für beide Produktarten tätig werden. Sie müssen dann betreffend ihre ausgenommenen Leistungen für nicht bewilligungspflichtige Produkte eine Vorsteuerkorrektur vornehmen, nicht aber für die Vertretung anderer Produkte.

2.2.4 Vertriebsnahe Handlungen nach Art. 3 Abs. 2 KAG. Andere ausdrücklich vom Vertriebsbegriff nicht erfasste vertriebsnahe Aktivitäten listet Art. 3 Abs. 2 KAG auf. Diese Handlungen sind neu durch den expliziten Verweis des Art. 21 Abs. 2 Ziff. 19 lit. f MWSTG von der Steuerausnahme erfasst. Es handelt sich hierbei um *vertriebsnahe Tätigkeiten, die auf Veranlassung oder Eigeninitiative des Anlegers* (z. B. im Rahmen von Beratungsverträgen oder Execution-only-Transaktionen) oder im Rahmen von Vermögensverwaltungsverträgen mit Finanzintermediären erfolgen. Handlungen werden also nicht im Auftrag der Kollektivanlage bzw. Fondsleitung vorgenommen. In diesem Fall stellt sich die Frage, ob ein Vertrieb nach Art. 3 Abs. 1 KAG vorliegt [27].

Damit eine vertriebsnahe Handlung für eine Kollektivanlage unter die Steuerausnahme fällt, kommt es – wie beim Vertrieb – auf die Bewilligungspflicht der Anlageform nach KAG an [28]. Es stellen sich folglich für den Vermögensverwalter bei Handlungen für ausländische Kollektivanlagen die gleichen Abgrenzungsfragen wie für den Vertreter oder die Zahlstelle.

Im Vernehmlassungsverfahren wurden auf Anregung des Kompetenzzentrums MWST der Treuhand-Kammer sowie der Schweizerischen Bankiervereinigung und der Swiss Fund & Asset Management Association [29] zwei ergänzende Absätze am Ende von Ziff. 5.2.1.6 der Praxisänderung aufgenommen. Sie haben zum Ziel, Abgrenzungsprobleme zum steuerbaren Portfoliomanagement und zu den steuerbaren Retrozessionen zu vermeiden.

Mit Verweis auf die Beispiele in Ziff. 2.1.5.2 der MBI 14 wird klargestellt, dass die *Leistungen des (unabhängigen) Vermögensverwalters* nach der Art seiner erbrachten Leistungen zu beurteilen seien. Hieraus folgt m. E. aber nicht unmittelbar eine Qualifikation der vertriebsnahen Handlungen als steuerbar. Wohl aber werden unter Beachtung der Grundsätze von Art. 19 MWSTG Handlungen nach Art. 3 Abs. 2 KAG, die im Rahmen eines Beratungs- oder Vermögensverwaltungsvertrags erbracht werden, oftmals als steuerbar zu qualifizieren sein. Vielfach werden sie nämlich als Nebenleistung oder untergeordneter Teil einer Gesamtleistung in der steuerbaren Beratungs- oder Vermögensverwaltungsleistung aufgehen

und nicht als selbstständige, ausgenommene Leistung zu beurteilen sein. Damit entschärfen sich in der Praxis auch die Abgrenzungsfragen bei Handlungen für bewilligungspflichtige und nicht bewilligungspflichtige ausländische Produkte im Rahmen eines Beratungs- oder Vermögensverwaltungsmandats. Stets sind jedoch das einzelne Leistungsverhältnis und das Zusammenwirken der einzelnen Leistungskomponenten zu würdigen.

Retrozessionen und Finder's Fees, die unabhängige Vermögensverwalter von Banken im Zusammenhang mit der Verwaltung des Vermögens erhalten, sollen nach Ziff. 5.10.1 ff. der MBI 14 beurteilt werden [30]. Auch dieser Verweis führt nicht unmittelbar zu einer eindeutigen MWST-Qualifikation dieser Entgeltsformen. Vielmehr verlagert sich die Problematik, ausgenommene Handlungen von steuerbaren Beratungs- oder Werbeleistungen abzugrenzen, auf die nicht weniger heikle Problematik, ausgenommene Vermittlungsleistungen von steuerbaren Beratungs- oder Werbeleistungen abzugrenzen. Gleiche Überlegungen gelten wohl auch für von Vertriebsträgern einer Kollektivanlage bzw. deren Beauftragten entrichtete Retrozessionen und Finder's Fees [31].

Im Bereich der vertriebsnahen Handlungen verschafft die Publikation der Praxisänderung somit nur begrenzt Klarheit. Eine detaillierte MWST-Analyse der oft vielfältigen Leistungsangebote und ihrer Kombinationen allenfalls verbunden mit einem Auskunftsersuchen bei der ESTV (Art. 69 MWSTG) sollte somit zum Pflichtprogramm gehören.

3. INKRAFTTRETEN 1. JANUAR 2015

Die gesetzliche Grundlage, d. h. die Änderung des Wortlauts von Art. 21 Abs. 2 Ziff. 19 lit. f MWSTG im Rahmen der KAG-Revision, trat bereits per 1. März 2013 in Kraft. Die Praxisänderungen zu Ziff. 5.2 der MBI 14 erlangen erst ab 1. Januar 2015 Gültigkeit [32].

Die ESTV kam damit Änderungsvorschlägen [33] im Vernehmlassungsverfahren nach, die die Implementierung von Massnahmen und Prozessen im Betrieb für die neu von der MWST ausgenommenen Handlungen als komplex erachteten. Die ESTV gewährt nunmehr eine Übergangsregelung für die Umsetzung der Gesetzesänderungen in den operativen Abläufen des Unternehmens in Anlehnung an die Ausführungen in Ziff. 3.2 der MWST-Info 20 [34]. Dies obwohl keine Änderung der Verwaltungspraxis unter gleichbleibenden gesetzlichen Bestimmungen, sondern eine Gesetzesänderung vorliegt.

Nichtsdestotrotz kann der Steuerpflichtige sich bei der Beurteilung seiner Geschäftsvorfälle auf die seit 1. März 2013 gültigen gesetzlichen Bestimmungen berufen.

Eine mehrwertsteuerliche Analyse der Geschäftsvorfälle im Hinblick auf erforderliche Anpassungen der Prozesse und der sich ergebenden Chancen und Risiken hat nun – sofern sie nicht bereits im Rahmen der KAG- und MWSTG-Revision an die Hand genommen wurde – oberste Priorität.

4. WÜRDIGUNG UND AUSBLICK

Die ESTV hält an einer KAG-nahen Auslegung des Art. 21 Abs. 2 Ziff. 19 lit. f MWSTG hinsichtlich der Qualifizierung der ausgenommenen Tätigkeiten und der Definition der

Produkte, für die ausgenommene Leistungen erbracht werden können, fest.

Sie folgt einer engen Auslegung und fasst nur Leistungen für bewilligungspflichtige kollektive Kapitalanlagen unter die Steuerausnahme. Für inländische Kollektivanlagen sind dies die Verwaltung (inkl. Leistungen der Depotbanken und Zahlstellen), der Vertrieb und neu die vertriebsnahen Handlungen. Leistungen für ausländische Kollektivanlagen fallen nur unter die Steuerausnahme, wenn das Produkt aufgrund des Vertriebs an Retail-Anleger nach Art. 120 Abs. 1 KAG bewilligungspflichtig ist. Zudem sind wie bis anhin nur die Vertriebsleistungen und die im Zusammenhang mit dem Vertrieb stehende Vertretung sowie die Aufgaben der Zahlstellen und neu die vertriebsnahen Handlungen für diese Produkte von der MWST ausgenommen. Folglich müssen nun auch Vertreter und Zahlstellen sowie diejenigen Berater und unabhängigen Vermögensverwalter, die vertriebsnahe Handlungen nach Art. 3 Abs. 2 KAG erbringen, die Anwendbarkeit der Steuerausnahme und die Ermittlung einer Vorsteuerkorrektur beurteilen. Abgrenzungsprobleme akzentuieren sich, wenn diese Marktteilnehmer auch für nicht bewilligungspflichtige ausländische Kollektivanlagen – allenfalls sogar im Rahmen eines einzigen Mandats/Auftrags – tätig werden.

Die Verwaltung ausländischer Kollektivanlagen fällt gemäss Verwaltungspraxis auch nach der KAG-Revision nicht unter die Steuerausnahme und bleibt damit in der Regel steuerbefreit und vorsteuerabzugsberechtigt. Die unterschiedliche MWST-Behandlung der Verwaltung von inländischen und ausländischen genehmigungspflichtigen Kollektivanlagen besteht also auch unter der neuen Verwaltungs-

praxis fort. Wettbewerbsnachteile für das Asset Management ausländischer Kollektivanlagen im internationalen Umfeld werden aber auf diese Weise vermieden.

Die bereits unter der bisherigen Verwaltungspraxis erkennbare Tendenz, dass die prudenzielle Beaufsichtigung und Bewilligungspflicht des Leistungserbringers (Vermögensverwalter, Vertriebsträger usw.) nicht als massgebendes Tatbestandsmerkmal für die Steuerausnahme herangezogen wird, setzt sich fort.

Im Hinblick auf die Anhebung der regulatorischen Anforderungen an die Erbringung von Finanzdienstleistungen durch das FIDLEG und das FINIG [35] und die geplante Bewilligungspflicht für grundsätzlich sämtliche Arten der gewerbsmässigen Vermögensverwaltung (und nicht nur der KAG-Vermögensverwalter) werden die regulatorischen Anforderungen für das Erbringen von Finanzdienstleistungen sektorübergreifend geregelt werden. Entsprechende Regelungen im KAG werden zugunsten neuer Regelungen im FIDLEG und FINIG aufgehoben werden. Eine KAG-Bewilligung kann folglich spätestens ab Inkrafttreten dieser Normen nicht mehr ein Indiz für eine ausgenommene KAG-Vermögensverwaltungsleistung bilden. Die Fokussierung der Verwaltungspraxis auf die Produktbewilligung und den tatsächlich erbrachten Leistungsinhalt erfolgt daher – allenfalls unbewusst – mit Weitblick und könnte auch FIDLEG-/FINIG-tauglich sein. Da aber der Anwendungsbereich der Steuerausnahme in Art. 21 Abs. 2 Ziff. 19 lit. f MWSTG auf die *nach dem* KAG delegierbaren Leistungen beschränkt ist, ist zumindest eine Erweiterung auch auf die neu in FIDLEG bzw. FINIG geregelten delegierbaren Leistungen zu prüfen. ■

Anmerkungen: 1) Für eine detaillierte Darstellung der mehrwertsteuerlichen Aspekte betreffend kollektive Kapitalanlagen vgl. Britta Rehfish, in: Toni Hess, Steuern kollektiver Kapitalanlagen, Die Besteuerung kollektiver Kapitalanlagen und deren Anleger unter Berücksichtigung der Mehrwertsteuer, Helbing Lichtenhahn Verlag, Basel (voraussichtliches Erscheinen Ende 2014). 2) Bundesgesetz über die kollektiven Kapitalanlagen (Kollektivanlagengesetz, KAG) vom 23. Juni 2006 (Stand 1. Januar 2014), SR 951.31. 3) Bundesgesetz über die Mehrwertsteuer (Mehrwertsteuergesetz, MWSTG) vom 12. Juni 2009 (Stand 1. Januar 2014), SR 641.20. 4) Änderung erfolgte mit Bundesgesetz über die kollektiven Kapitalanlagen (Kollektivanlagengesetz, KAG), Änderung vom 28. September 2012 (inkl. Änderung des Art. 21 Abs. 2 Ziff. 19 lit. f MWSTG), BBl 2012, 8235. 5) Z. B. Vermögensverwalter, die in der Schweiz oder von der Schweiz aus ausländische Kollektivanlagen verwalten (Art. 2 Abs. 1 lit. c KAG) sowie Personen, die in der Schweiz ausländische Kollektivanlagen vertreiben (Art. 2 Abs. 1 lit. d KAG). 6) Z. B. ausländische Kollektivanlagen, die in der Schweiz vertrieben werden (Art. 2 Abs. 1 lit. b KAG). 7) Vgl. Britta Rehfish, Implikationen der KAG-Revision aus MWST-Sicht, in zsis) 2012, Monatsflash Nr. 6, Ziff. 3.1.2 b). 8) Zweiter Entwurf Praxisänderung, MWST-Branchen-Info Finanzbereich der ESTV (MBI 14), publiziert am 5. Juni 2014, am 11. September 2014 in die webbasierten Publikationen der ESTV integriert (Gültigkeit ab 1. Januar 2015). 9) Vgl. Stellungnahme der Schweizerischen Bankiervereinigung und der Swiss Fund & Asset Management Association vom 3. März 2014 publiziert unter <[<http://www.swissbanking.org/home/standpunkte-link/vernehmlassungen.htm>>; Stellungnahme des Kompetenzzentrums MWST der Treuhand-Kammer zur MWST-Branchen-Info 14 Finanzbereich \(2014\) vom 10. März 2014/11. Juni 2014 publiziert unter <<http://www.treuhand-kammer.ch/dynasite.cfm?dsamid=105508>>. 10\) Vgl. MBI 14 \(gültig ab 1. Januar 2015\), Ziff. 5.2.1.2 lit. a. 11\) Vgl. MBI 14 \(gültig ab 1. Januar 2015\), Ziff. 5.2.1.2 lit. b. 12\) Vgl. MBI 14 \(gültig ab 1. Januar 2015\), Ziff. 5.2.4. Schematische Übersicht. 13\) Zur allgemeinen Definition der ausländischen kollektiven Kapitalanlagen vgl. Art. 119 KAG. Die dort aufgeführten Kriterien der offenen und geschlossenen Kollektivanlagen werden in Ziff. 5.2.1.2 lit. b der MBI 14 \(gültig ab 1. Januar 2015\) übernommen. 14\) Vgl. <\[http://www.finma.ch/institute/pdf_d/dafe-tr.pdf\]\(http://www.finma.ch/institute/pdf_d/dafe-tr.pdf\)>. 15\) Art. 81 Abs. 3 MWSTG. 16\) Die Handlungen nach Art. 3 Abs. 2 KAG wurden im Rahmen der KAG-Revision in der \(wohl irrigen\) Meinung, ohne Anpassung des MWSTG würden diese Handlungen künftig aus dem Anwendungsbereich der Steuerausnahme herausfallen, in Art. 21 Abs. 2 Ziff. 19 lit. f MWSTG aufgenommen \(Vgl. K. Graber für die Kommission in Wortprotokoll Ständerat zu Art. 21 Abs. 2 Ziff. 19 lit. f MWSTG\). 17\) MBI 14 \(gültig ab 1. Januar 2015\), Ziff. 5.2.1.4. 18\) MBI 14 \(gültig ab 1. Januar 2015\), Ziff. 5.2.1.4. 19\) Vgl. Ziff. 5.2.1.4 und 5.2.4 der MBI 14 \(gültig ab 1. Januar 2015\). Vgl. auch MBI 14, Ziff. 5.2.2.3; Pierre Scheuner, Kollektive Kapitalanlagen und Mehrwertsteuer, in: FStR 2008, S. 25 und 28; Harun Can/Regula Portmann, MWST bei Leistungen im Zusammenhang mit ausländischen kollektiven Kapitalanlagen, in: FStR 2010, S. 39. 20\) Vgl. Anm. 5. 21\) Vgl. White paper on asset management in Swit-](http://www.swiss-</p>
</div>
<div data-bbox=)

zerland, SBA/SFA, November 2012, publiziert unter <http://www.swissbanking.org/en/20121116-strategiepapier_asset_management.pdf>. 22) Bundesgesetz über die kollektiven Kapitalanlagen (Kollektivanlagengesetz, KAG) vom 23. Juni 2006 (Stand 1. September 2011), SR 951.31. 23) Vgl. opting-in- bzw. opting-out-Möglichkeiten für vermögende Privatpersonen gemäss Art. 10 Abs. 3^{bis} und Abs. 3^{ter} KAG. 24) MBI 14 (gültig ab 1. Januar 2015), Ziff. 5.2.1.5. 25) MBI 14 (gültig ab 1. Januar 2015), Ziff. 5.2.1.5. 26) Art. 120 Abs. 2 lit. d und Abs. 4 KAG. 27) Vgl. Britta Rehfish, KAG-Revision, Herausgabepflicht und MWST, ST 2013/1–2, S. 89 mit ergänzenden Erläuterungen betreffend Vertriebsaktivitäten für Kollektivanlagen «push-side» und «pull-side». 28) MBI 14 (gültig ab 1. Januar 2015), Ziff. 5.2.1.6 mit Verweis auf Ziff. 5.2.1.1 sowie schematische Übersicht in Ziff. 5.2.4. 29) Vgl. Anm. 9. 30) MBI 14 (gültig ab 1. Januar 2015), Ziff. 5.2.1.6. 31) Zu den einzelnen Formen möglicher Entschädigung vgl. Britta Rehfish, KAG-Revision, Herausgabepflicht und MWST, ST 2013/1–2, S. 88. 32) MBI 14, Ziff. 5.2.8 (gültig ab 1. Januar 2015). 33) Vgl. Anm. 9. 34) MWST-Info 20 der ESTV, Zeitliche Wirkung von Praxisfestlegungen, publiziert im April 2011. 35) Der Bundesrat hat am 25. Juni 2014 die Vernehmlassung zum Finanzdienstleistungsgesetz (FIDLEG) und zum Finanzinstitutsgesetz (FINIG) eröffnet. Das FIDLEG regelt die Voraussetzungen für das Erbringen von Finanzdienstleistungen und das Anbieten von Finanzinstrumenten. Das FINIG sieht eine differenzierte Aufsichtsregelung für Finanzinstitute vor. Die Vernehmlassungsfrist endete am 17. Oktober 2014.